

Ausnahmen von der Zuständigkeit des Amtsrichters.

§ 26a

In den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 c und des § 26 soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nicht stellen, wenn die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilstätte oder einer Entziehungsanstalt, der Sicherungsverwahrung, oder die Unter-sagung der Berufsausübung zu erwarten ist.

Ann.: Vgl. Ann. zu § 24.

Sonstiger Geschäftskreis.

§ 27

Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel

Schöffengerichte**Zuständigkeit.**

§ 28

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet (§§ 25, 26), bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

Ann.: Vgl. Ann. zu § 24. Durch § 21 Abs. 2 Ziff. 3 der ZustVO vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) war § 28 aufgehoben worden.

In Ausführung der entsprechenden Landesverfassungen sind in den Ländern der sowj. Besatzungszone mit Ausnahme von Sachsen, wo das Gesetz demnächst erlassen wird, im wesentlichen übereinstimmende Gesetze über die Wahl von Schöffen und Geschworenen ergangen, durch die zahlreiche Vorschriften des 4. und 6. Titels des GVG aufgehoben worden sind. (Brandenburg: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 12. Februar 1949 — GVOBl. S. 1 —; Mecklenburg: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 9. Dezember 1948 — RegBl. S. 203 —; Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 8. Februar 1949 — GesBl. S. 5 —;